



Amt/Sachbearbeiter Hauptamt / S. Persigehl	Datum 23.08.2023	Beschluss			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ö	nö	E	B
01 Verwaltungsausschuss	18.09.2023	X		X	
02 Stadtrat	27.09.2023	X			X

Betreff

Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz von öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

<p>Beschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt aufgrund der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389 die Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz von öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der beigefügten Fassung.</p>	<p>Anmerkung Mandatsträger</p>
--	--------------------------------

Beratungsergebnis

Gremium						Sitzung am
Stadtrat:		anwesend:		stimmberechtigt:		27.09.2023
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt

Die Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen und der Gemeinde Erlbach zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 28.11.2006 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.10.2006 beschlossen und trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung - im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ - am 02.12.2006 in Kraft. Die genannte Polizeiverordnung ist zwischenzeitlich durch Zeitablauf außer Kraft getreten und die Regelungen z.T. veraltet. Aus diesem Grund ist nunmehr der Erlass einer neuen, überarbeiteten und den aktuellen Gesetzmäßigkeiten angepasste Polizeiverordnung notwendig.

Der vorliegende Verordnungsentwurf orientiert sich im Wesentlichen an der Musterpolizeiverordnung des SSG von 2021, integriert zusätzlich bewährte Regelungen der alten Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen und spiegelt Erfahrungswerte der allgemeinen Ordnungsverwaltung der vergangenen Jahre wieder. Nach Entwurfserstellung wurde dieser vom Landratsamt des Vogtlandkreises sowohl fachaufsichtlich als auch rechtsaufsichtlich geprüft. Die gegebenen Hinweise wurden eingearbeitet bzw. mit der Fachaufsicht diskutiert.

Für die Polizeiverordnung und deren Beschluss durch den Stadtrat ist eine fachaufsichtliche Genehmigung nach § 38 Abs. 1 S. 1 SächsPBG erforderlich. Nach erteilter Genehmigung und Ausfertigung durch den Bürgermeister tritt die Verordnung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen?		Finanzierung		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	Veranschlagung im Finanzhaushalt	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
davon:	davon:			
Erträge <input type="checkbox"/>	Einzahlungen <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
Aufwendungen <input type="checkbox"/>	Auszahlungen <input type="checkbox"/>			


Kämmerei


Amtsleiterin